



## **Satzung der North-Brigade 1. Kölner Skateboard-Club von 1988 e.V.**

### **§1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "North-Brigade 1. Kölner Skateboard-Club von 1988 e.V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister unter Nr. 10032 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - Landessportbund Nordrheinwestfalen
  - DRIV
  - StadtSportbund Köln e.V.
  - StadtbezirksSportVerband SBSV 5

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes NRW und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Skateboard-Sports, inbegriffen sind auch RollerSkater und BMX, die Einrichtung und Unterhaltung einer Sport und Übungsstätte, sowie das Bemühen um die Anerkennung des Skateboardsports als Breitensportart, dabei sind auch RollerSkater und BMX einbegriffen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Schulungen in der vereinseigenen Akademie, die dem Erlernen des Skateboardsports dienen, sowie durch die Verfügungsstellung von Sport- und Übungsgeräten und die Ausrichtung von Sportveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erworben durch die Aushändigung der Mitgliedskarte, sowie durch Unterzeichnung der Einverständniserklärung über das Tragen der Schutzkleidung innerhalb des Vereinsgeländes und bei Vereinsveranstaltungen. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Der Verein unterscheidet in  
aktive Mitglieder  
fördernde Mitglieder  
und Ehrenmitglieder.
- (5) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat vor Quartalsende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss auf Antrag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag

- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Bei Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Tritt ein Mitglied gemäß §4 Absatz 2 der Satzung aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung von voraus geleisteten Mitgliedsbeiträgen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung  
der Hauptausschuss / Sportbeirat.

## **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellen des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

## **§8 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/die Vorsitzende (Präsident)
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende (Vize-Präsident)
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in

sowie 3 Beisitzern, die aus dem Sportbeirat zu bestimmen sind, werden dem Vorstand nebengeordnet.

(2) Zwei voll geschäftsfähige Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins berechtigt; gerichtlich wird der Verein ebenfalls durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er beschließt auf Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(4) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, dabei muss ein Mitglied aus dem in den Sportbeirat gewählten Vorstand anwesend sein.

(6) Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Gegenstand der Beschlussfassung.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Dem schriftlichen Verfahren steht die Abstimmung im Wege der Datenübertragung gleich. Das Abstimmungsergebnis ist in schriftlicher Form oder in Form einer jederzeit Ausdruck bereiten elektronischen Speicherung festzuhalten.

(8) Ein einzelnes Vorstandsmitglied darf Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 500€ allein mit Wirkung für den Verein abschließen.

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Dies gilt auch, wenn bei der Vorstandswahl ein Amt unbesetzt bleibt.
- (5) Für die Durchführung der Vorstandswahl wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Vorstandsamt kandidieren. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter. Vorschläge zur Vorstandswahl können bis unmittelbar vor der Wahl an den Wahlausschuss gerichtet werden. Die Wahl ist mittels Stimmzettel durchzuführen, bei einstimmigem Beschluss kann die Wahl per Handzeichen erfolgen. Der Wahlausschuss zählt die abgegebenen Stimmen aus. Für ein Amt ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Danach entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter bekanntzugeben. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neuen Vorstands.
- (7) Einsprüche gegen die Wahl sind bis zum vierzehnten Kalendertag danach mit schriftlicher Begründung per Einschreiben zu erheben.
- (8) Der Beschluss, durch den der Nachfolger für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gewählt wird, bedarf der Zustimmung aller verbleibender Vorstandsmitglieder. §3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Neubesetzung der Ämter der ausgeschiedenen Mitglieder abzustimmen ist.

## **§10 Der Hauptausschuss / Sportbeirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr einen Hauptausschuss / Sportbeirat. Er besteht aus 4 höchstens 6 aktiven Mitgliedern. Ständiges Mitglied des Hauptausschuss / Sportbeirates ist in jedem Fall die leitende Person der Skateboardakademie des Vereines
- (2) Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere insportlichen und technischen Fragen beratend tätig zu werden. Besonders für die Erstellung des Sport-Etat des laufenden Jahres, ist die Unterstützung des Hauptausschusses / Sportbeirates notwendig und erwünscht.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie des Sportbeirats
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Anträge gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Organe oder durch eine von diesen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Er hat ferner Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die von mindestens 10 Mitgliedern rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist schriftlich bei ihm eingereicht werden.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder des Vereins unter Einhaltung der Frist gemäß Absatz 1 Satz 2.

## **§13 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden / Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 40% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen und Unterbreitung eines Vorschlages zur Tagesordnung dies vom Vorstand verlangt.

## **§15 Geschäftsordnung**

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen.
- (2) Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit der in §13 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Mehrheit geändert werden.

## **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, ist das Vereinsvermögen an eine Behindertensporteinrichtung der Stadt Köln zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§17 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf.
- (2) Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (3) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung ; beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.Oktober 1988.  
Ergänzt durch die Mitgliederversammlungen am 8.2.1989 ; 27.1.1990 ;23.2.1991 und am 3.2.2014

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, 2014